

## 1. Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek

Auf der Grundlage von § 64 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Senat der TH Wildau [FH] am 23. März 2015 folgende Änderungssatzung erlassen.

### Artikel 1

§ 8 wird wie folgt ergänzt:

8. Zugelassene Bibliotheksbenutzer nach § 3 dürfen mobile elektronische Geräte, z. B. Tabletcomputer, entleihen.

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

7. Jeder Bibliotheksbenutzer darf nur ein mobiles elektronisches Gerät, z. B. Tabletcomputer, ausleihen.

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

8. Die Leihfrist eines mobilen elektronischen Gerätes, z. B. eines Tabletcomputers, ist identisch mit der Öffnungszeit der Bibliothek am Tag der Ausleihe.

Die Rückgabe erfolgt am Tag der Ausleihe.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 22.04.2015



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident